

RICHTLINIE

über den Einsatz von Assistenzkräften für Schüler/innen mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) in Bundesschulen

PRÄAMBEL

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) im Jahre 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Menschenrechtskonvention unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Selbstbestimmung, Diskriminierungs- und Wahlfreiheit. Auch die UN-Kinderrechtskonvention, die von Österreich 1992 ratifiziert wurde, schreibt unmissverständlich vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Bildung haben und hierbei dem Prinzip der Inklusion zu folgen ist.

Auf dieser Basis bekennt sich die Bildungsdirektion Kärnten - gemeinsam mit dem BMBWF - Maßnahmen im Rahmen der schulischen Inklusion an Bundesschulen zu treffen, um Hilfs- und Unterstützungsangebote für Schüler/innen mit Behinderungen bereit zu stellen, um die gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht sicherzustellen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Voraussetzungen sowie Durchführungsmodalitäten der Assistenzleistungen für diese Schüler/innen an Bundesschulen

1. Anwendungsbereich

- (1) Die Vorgaben dieser Richtlinie beziehen sich auf die Assistenzleistungen an Bundesschulen für Schüler/innen **im Autismus-Spektrum mit funktionaler Sprache und ohne Intelligenzminderung.**
- (2) Die Assistenzleistung beinhaltet vor allem Unterstützungstätigkeiten in der Schule bzw. im Unterricht, in den Bereichen der Interaktion und Kommunikation, um diesen Schüler/innen die Teilnahme am Regelschulunterricht (Lehrplan der besuchten Schulart) und am Schulgeschehen zu ermöglichen, sofern mit keiner anderen Maßnahme (Förderressourcen am Standort) das Auslangen gefunden werden kann.

2. Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Schulassistenz für eine/n Schüler/in wird dann gewährt, wenn
 - a) der/die Schüler/in aufgrund einer vorliegenden fachärztlichen/klinisch-psychologischen Diagnose und der Bewertung des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in der Bildungsdirektion nicht in der Lage ist, die im Rahmen des Schulbesuches anfallenden Tätigkeiten und Verrichtungen selbstständig vorzunehmen;
 - b) die Anstellung des/der Schulassistenten/in über den Träger promente erfolgt, der in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit dem BMBWF steht;

- (2) Für die Gewährung der Assistenz müssen überdies folgende Unterlagen vorliegen:
 - a) ein Befund im Sinne von Punkt 1 (1), der nicht älter als sechs Monate sein darf;
 - b) eine schriftliche Stellungnahme des in der Bildungsdirektion zuständigen Fachbereiches Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, aus der hervorgeht, ob und in welchem Ausmaß der/die Schüler/in einer zusätzlichen Schulassistenz bedarf sowie eine inhaltlich-pädagogische Begründung;
 - c) alle erforderlichen vollständig ausgefüllten Antragsformulare samt Unterlagen (siehe Anhang).

3. Höhe, Dauer und Ausmaß der Assistenzleistungen

- (1) Das maximale Stundenausmaß pro Woche und pro Schüler/in wird mit 8 Wochenstunden festgesetzt.
- (2) Die Zuerkennung der Assistenz gilt ausschließlich für das beantragte Schuljahr. Für jedes weitere Schuljahr ist, nach Evaluierung der Assistenzleistung, ein neuer Antrag (vorgefertigter Folgeantrag) zu stellen.

4. Verfahren

- (1) Antragsberechtigt ist die Schule auf Grundlage von Punkt 1. und Punkt 2.
- (2) Die Anträge sind zeitgerecht, spätestens jedoch bis zum 31. März vor Beginn des darauffolgenden Schuljahres an die Bildungsregion/Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) zu übermitteln. Diese bewertet die Anträge und übermittelt die Beurteilung des Bedarfs an den Fachstab in der Bildungsdirektion. Die

Fördervoraussetzungen und Unterlagen gem. Punkt 2 Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen.

- (3) Nach Prüfung der Unterlagen gemäß der Richtlinie wird die Entscheidung seitens des Fachstabes gesammelt dem Trägerverein promente sowie dem BMBWF mitgeteilt.

5. Finanzierung

- (1) Der Träger promente hat die Rückerstattung der Personalkosten bei der Bildungsdirektion zu beantragen und alle Rechnungen zeitgerecht vorzulegen.
- (2)

6. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 1. September 2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Klagenfurt, 1. 9. 2022